

## **Zwischenprüfungsordnung der Universität Heidelberg -Besonderer Teil Alte Geschichte-**

vom 16. August 2001

### **§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils**

Die Zwischenprüfungsordnung der Universität Heidelberg in den Lehramtsstudiengängen, Magisterstudiengängen und grundständigen Promotionsstudiengängen -Allgemeiner Teil- ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

### **§ 2 Prüfungsausschuss**

Für die Zwischenprüfung im Fach Alte Geschichte ist der Zwischenprüfungsausschuss Altertumswissenschaften der Philosophischen Fakultät zuständig.

### **§ 3 Orientierungsprüfung**

- (1) Bis zum Ende des zweiten Semesters ist von allen Studierenden im Hauptfach, außerdem von den Studierenden im Nebenfach, welche die Orientierungsprüfung nicht in ihrem anderen Nebenfach ablegen, eine Orientierungsprüfung abzulegen. Diese findet studienbegleitend statt und besteht aus der erfolgreichen Teilnahme an einem althistorischen Proseminar. Die erfolgreiche Teilnahme am Proseminar besteht aus einem mündlichen Kurzreferat mit einer zugehörigen, unter Prüfungsbedingungen anzufertigenden schriftlichen Ausarbeitung (Hausarbeit) sowie einer Klausur von 90 Minuten Dauer. Für die erfolgreiche Teilnahme müssen das Kurzreferat, die Hausarbeit und die Klausur jeweils mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden sein. Der Prüfling hat vor Erbringung der entsprechenden Leistungen zu erklären, dass er diese Prüfungsleistung anerkannt haben will.
- (2) Die Orientierungsprüfung kann, wenn sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal im darauf folgenden Semester wiederholt werden. Wer die Orientierungsprüfung nicht spätestens bis zum Ende des dritten Semesters erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten.

### **§ 4 Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 7 Abs. 1 Allgemeiner Teil**

- (1) Zulassungsvoraussetzung ist die erfolgreiche Teilnahme an folgenden mindestens 2-stündigen Lehrveranstaltungen:

- a) für Studierende im Hauptfach:
- 1 Proseminar  
(der Nachweis eines Proseminars entfällt bei Nachweis der gemäß § 3 Abs. 1 abgelegten Orientierungsprüfung)
  - 1 hilfswissenschaftliches Mittelseminar oder Seminar mit hilfswissenschaftlichem Schwerpunkt
  - 1 Mittelseminar auf dem Gebiet der griechischen oder lateinischen literarischen Geschichtsquellen
- b) für Studierende im Nebenfach:
- 1 Proseminar  
(der Nachweis eines Proseminars entfällt bei Nachweis der gemäß § 3 Abs. 1 abgelegten Orientierungsprüfung)
  - 1 hilfswissenschaftliches Mittelseminar  
oder
  - 1 Seminar mit hilfswissenschaftlichem Schwerpunkt  
oder
  - 1 Mittelseminar auf dem Gebiet der griechischen oder lateinischen literarischen Geschichtsquellen
- (2) Folgende Sprachkenntnisse sind durch die Vorlage des Reifezeugnisses oder des Zeugnisses einer Ergänzungsprüfung oder die erfolgreiche Teilnahme an hierzu geeigneten Lehrveranstaltungen nachzuweisen.
- a) Für Studierende im Hauptfach
1. Latinum
  2. Graecum oder mindestens entsprechende fachspezifische Kenntnisse
  3. Lesefähigkeit, d.h. die Fähigkeit, wissenschaftliche Texte zu lesen und zu verstehen, in zwei modernen Fremdsprachen.
- b) Für Studierende im Nebenfach
1. Latinum
  2. Grundkenntnisse des Griechischen
  3. Lesefähigkeit, d.h. die Fähigkeit, wissenschaftliche Texte zu lesen und zu verstehen, in zwei modernen Fremdsprachen.

## § 5 Art der Prüfung

Die Zwischenprüfung im Fach Alte Geschichte wird als Blockprüfung am Ende des vierten Semesters durchgeführt. Sie besteht aus einer 3-stündigen Klausur, wobei in den Anforderungen deutlich zwischen Haupt- und Nebenfach unterschieden wird.

## § 6 Prüfungsanforderungen, Prüfungsgegenstände

- (1) Für die Klausur gemäß § 5 im Hauptfach gilt:  
Es ist eine Stelle aus einer literarischen oder anderen Geschichtsquelle mittleren Schwierigkeitsgrades von ca. 15-20 Zeilen ganz oder teilweise zu übersetzen und nach gestellten Aufgaben historisch zu interpretieren. Der Studierende kann in Absprache mit dem Prüfer oder der Prüferin zwischen einer lateinischen oder griechischen Quelle wählen.
- (2) Für die Klausur gemäß § 5 im Nebenfach gilt:  
Die Klausur umfaßt einen Aufsatz über Grundlagen des Faches.

## § 7 Bestehen der Prüfung

Die Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung gemäß § 5 mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden ist.

## § 8 Inkrafttreten

- (1) Die vorstehende Zwischenprüfungsordnung tritt am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zwischenprüfungsordnung-Besonderer Teil Alte Geschichte- vom 13. März 1980 (K.u.U. 1980, S. 588), geändert am 24. August 1994 (W.u.K. 1994, S. 462), außer Kraft.
- (2) Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Zwischenprüfungsordnung bereits an der Universität Heidelberg für den Studiengang Alte Geschichte immatrikuliert sind, gilt auf Antrag noch bis zu zwei Jahre nach Inkrafttreten die vor dem Inkrafttreten gültige Zwischenprüfungsordnung. Die Regelungen über die Orientierungsprüfung bleiben davon unberührt.

=====

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Rektors vom 30. August 2001, S. 425, geändert am 25. September 2002 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 26. September 2002, S. 339) und am 29. September 2003 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 30. September 2003, S. 635).